

I ZR 34/60

2427 063

Verkündet
am 27. Oktober 1961
Grunau, Justizhauptsekretär
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Firma B-Apparate-Vertriebs-GmbH, M
F-str., vertreten durch ihren Geschäftsführer,
den Kaufmann G, ebenda,

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. -

g e g e n

Heinrich B, Z Bezirk B,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. -

hat der Erste Zivilsenat des Bundesgerichtshofes auf die
mündliche Verhandlung vom 13. Oktober 1961 unter Mitwir-
kung der Bundesrichter Dr. Bock, Dr. Spreng, Dr. Löscher,
Jungbluth und Claßen

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das
Urteil des 2. Zivilsenats des Ober-
landesgerichts in Düsseldorf vom
12. Januar 1960 wird auf Kosten der
Klägerin zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin befaßt sich u.a. mit dem Entwerfen, dem Vertrieb und dem Aufstellen von Fördereinrichtungen für Zuckerfabriken. In diesem Zusammenhang bietet sie ein Zellenrad mit radial feststehenden Gitterwänden an, das den gleichmäßigen Zufluß der Zuckerrüben zur Waschanlage bewirken soll. Des weiteren liefert sie einen vor dem Zellenrad in die Schwemmrinne einzubauenden Gitterschieber, der zum Anhalten des Rübenstromes auf seinem Weg vom Lagerplatz zur Waschanlage dient und auch zu einer groben Dosierung des Rübenstromes verwendet werden kann.

Der Beklagte fertigte als selbständiger Unternehmer bis zu seiner nach Kriegsende erfolgten Vertreibung aus Schlesien Transportanlagen. Ab 1. Januar 1950 war er - zunächst als freier technischer Mitarbeiter - für die Klägerin tätig. Ein festes Anstellungsverhältnis bestand vom 1. August 1952 bis 14. Januar 1956. In dem Anstellungsvertrag vom 1. Dezember 1952 ist vereinbart, daß alle vom Beklagten im Rahmen seiner Tätigkeit für die Klägerin entwickelten technischen und konstruktiven Neuerungen der Klägerin gehören. In Ergänzung des Anstellungsvertrages vom 1. Dezember 1952 teilte die Klägerin dem damals 62jährigen Beklagten in einem Schreiben vom gleichen Tage mit, daß sie sich in Anerkennung seiner Verdienste beim Aufbau der Klägerin zur Zahlung eines monatlichen Ruhegehaltes von 300,-- DM für die Zeit nach Vollendung seines 65. Lebensjahres oder für den Fall einer früher eintretenden Arbeitsunfähigkeit des Beklagten verpflichtete.

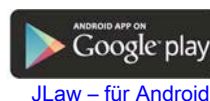
Nach Vollendung des 65. Lebensjahres trat der Beklagte unmittelbar nach seinem Ausscheiden bei der Klägerin als Mitinhaber in die Maschinen- und Apparatebaufirma S [REDACTED]

- 3 -

in Z [REDACTED] (Bez. B [REDACTED]) ein. Diese führt seitdem den Namen "B [REDACTED] & S [REDACTED]". Dort ließ der Beklagte ab 7. Februar 1956 nach seinen Anweisungen das Modell eines Zellenrades bauen, das anstelle der radial feststehenden Gitterwände drehbar zwischen den beiden Radscheiben gelagerte Rechen besitzt, die nacheinander senkrecht in die Schwemmrinne eintauchen, sich in Strömungsrichtung durch die Schwemmrinne bewegen, wieder aus der Schwemmrinne auftauchen, zur Eintauchstelle zurückkehren und gegen Verdrehung durch eine synchron mit den Radscheiben umlaufende Führungsscheibe, an der die Rechen mit Hebelarmen und drehbaren Zapfen angreifen, gesichert sind.

Der Beklagte und die Firma B [REDACTED] & S [REDACTED] boten das - dem Beklagten auf seine Patentanmeldung vom 20. September 1956 durch die Bekanntmachung der Anmeldung vom 12. März 1959 (DAS 1 052 920) einstweilen geschützte - Zellenrad ab Mitte April 1956 den infrage kommenden Käuferkreisen, darunter auch Kunden der Klägerin an. Sie verwendeten hierbei eine Werbeschrift mit dem Aufdruck "Schutzrechte angemeldet". Den gleichen Vermerk enthielt eine weitere Werbeschrift für einen neuartigen Gitterschieber, der stündlich etwa 360 kleine, in der Größe veränderliche Auf- und Abbewegungen ausführen sollte.

Mit der Klage beantragt die Klägerin, dem Beklagten Herstellung und Vertrieb des Zellenrades und des Gitterschiebers zu untersagen, ferner ihn zur Auskunftserteilung über die gegen dieses Unterlassungsgebot bereits erfolgten Zuwiderhandlungen zu verurteilen sowie seine Schadensersatzpflicht festzustellen. Des weiteren begehrt die Klägerin von dem Beklagten Auskunft sowie Feststellung seiner Schadensersatzpflicht wegen der beim Angebot des Zellenrades oder des Gitterschiebers gemachten Angabe "Schutzrechte angemeldet". Außerdem beantragt sie, den Beklagten zur Auskunftserteilung



darüber zu verurteilen, welche Schutzrechte er oder die Firma B [REDACTED] & S [REDACTED] auf Apparate, Maschinen oder Geräte zur Entladung, zum Transport oder zur Aufbereitung von Rüben, Kartoffeln o. dgl. außer der DAS 1 052 920 noch angemeldet hat.

Die Klägerin sieht in dem beanstandeten Zellenrad und in dem angegriffenen Gitterschieber Erfindungsgedanken ihres Mitte Juni 1955 verstorbenen Mitinhabers F [REDACTED] verwirklicht, die dem Beklagten während seiner Tätigkeit bei der Klägerin bekannt geworden seien. F [REDACTED] habe zur besseren Dosierung des Rübenstromes anstelle des Zellenrades mit radial feststehenden Gitterwänden zwei hintereinander in die Schwemmrinne einzubauende Gitterschieber vorgedehen, die in einem bestimmten Takt sowie in wechselseitiger Abhängigkeit auf- und abhewegt werden und in der oberen bzw. unteren Endstellung jeweils für kurze Zeit stillstehen sollten. Der Beklagte habe außerdem bei der Konstruktion des Zellenrades zusätzlich eigene Erfindungsgedanken verwertet, die er bereits vor seinem Ausscheiden bei der Klägerin gefunden, dieser aber verschwiegen habe. Im übrigen sei der Beklagte aufgrund der vereinbarten Ruhegehaltszahlung zur Unterlassung jeder wettbewerblichen Tätigkeit gegenüber der Klägerin verpflichtet.

Der Beklagte beantragt Klageabweisung. Er sieht in dem Vorschlag F [REDACTED] zur besseren Dosierung des Rübenstromes keine brauchbare technische Lehre. Er bestreitet, bei der Konstruktion der beanstandeten Einrichtungen von dem Vorschlag F [REDACTED] oder eigenen Erfindungsgedanken, die er vor seinem Ausscheiden bei der Klägerin erkannt, dieser aber nicht mitgeteilt habe, Gebrauch gemacht zu haben. Der angegriffene Gitterschieber werde nicht gebaut, weil seine Wirkung unbefriedigend sei. Die beanstandeten Werbeschriften seien le-

diglich an drei Abnehmer verteilt worden. Außer der DAS 1 052 920 seien keine Schutzrechte für den Gitterschieber und das Zellenrad angemeldet worden. Die Zahlung eines Ruhegehalts von 300,-- DM monatlich sei lediglich bis Mai 1956 erfolgt.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Das Berufungsgericht hat den Beklagten zur Auskunftserteilung darüber verurteilt, in welchem Umfange er die Angabe "Schutzrechte angemeldet" beim Angebot der Gitterschieber oder Zellenräder, insbesondere auch in Werbeschriften verwendet hat, sowie die Verpflichtung des Beklagten zum Schadensersatz wegen dieser Angabe festgestellt. Im übrigen hat es die Berufung zurückgewiesen. Mit der Revision verfolgt die Klägerin den abgewiesenen Teil der Klage weiter. Die Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

I. Der Anspruch auf Unterlassung von Herstellung und Vertrieb des Zellenrades

1. Das Berufungsgericht hat diesen Anspruch zunächst unter dem Gesichtspunkt einer widerrechtlichen Entnahme geprüft. Es läßt hierbei die Frage dahinstehen, ob überhaupt der geltend gemachte - und, wie zur Klarstellung hinzuzufügen ist, aus § 4 Abs. 3 oder § 5 PatG nicht unmittelbar zu entnehmende - Unterlassungsanspruch aus dem Gesichtspunkt einer widerrechtlichen Entnahme hergeleitet werden kann. Vielmehr verneint es insoweit das Vorliegen eines Unterlassungsanspruchs u.a. schon deshalb, weil der Beklagte dem Vorschlag Fölsche keine erfinderischen Gedanken zur Konstruktion des beanstandeten Zellenrades entnommen habe. Soweit mit Bezug auf das

senkrechte Eintauchen der Rechen in den Rübenstrom und das Vorhandensein von Kammern zwischen den einzelnen Rechen gewisse Übereinstimmungen zwischen dem Zellenrad des Beklagten und dem von F. vorgeschlagenen Doppelgitterschieber festzustellen seien, handele es sich lediglich um konstruktive Einzelmerkmale, deren Gestaltung bereits vor Beginn der Überlegungen F. zum Stande der Technik gehört habe und deshalb von dem Beklagten nicht einem etwaigen Erfindungsbesitz F. entnommen sein könnte. Weitere Übereinstimmungen zwischen dem Zellenrad des Beklagten und dem Doppelgitterschieber nach F. seien nicht gegeben. In der durch die umlaufenden Radscheiben bewirkten kreisförmigen Bewegung der Rechen liege ein wesentlicher Unterschied gegenüber dem Vorschlag F., die beiden Gitterschieber durch Anordnung eines um eine waagrechte Welle umlaufenden Organs periodisch in einer Ebene zu heben und zu senken.

Diese im wesentlichen auf dem Gebiete tatsächlicher Würdigung liegenden Ausführungen des Berufungsgerichts lassen keinen Rechtsirrtum erkennen. Sie gehon nicht, wie die Revision anscheinend meint, von der Auffassung aus, daß die widerrechtliche Entnahme einer Erfindung lediglich dann vorliege, wenn der Entnehmer "seine Erfindung" aus den Beschreibungen, Zeichnungen, Modellen, Gerätschaften oder Einrichtungen eines anderen oder aus einem von diesem angewendeten Verfahren vollständig und ohne konstruktive Änderung übernommen habe. Vielmehr liegt ihnen ersichtlich die rechtlich zutreffende Auffassung zugrunde, daß zur Verwirklichung des Tatbestandes einer widerrechtlichen Entnahme im Sinne von § 4 Abs. 3 PatG die Übernahme des wesentlichen Inhalts der erfinderischen Lehre eines Dritten durch den Entnehmer genügt. Andernfalls wäre es nicht zu verstehen, aus welchen Gründen sich das Berufungsgericht mit den Gemeinsamkeiten

und Unterschieden der in Streit stehenden Dosierungseinrichtungen überhaupt hätte befassen sollen, obwohl die äußerliche Verschiedenheit einzelner konstruktiver Merkmale dieser Einrichtungen offensichtlich ist. Auch können in diesem Zusammenhang die vom Berufungsgericht zur Begründung seiner Auffassung mit herangezogenen Ausführungen des gerichtlichen Sachverständigen nicht außer Betracht bleiben, mit denen er jede Übereinstimmung zwischen dem Zellenrad des Beklagten und dem Doppelgitterschieber nach F. verneint hat.

Nach diesen Ausführungen wurden in Zuckerfabriken mit Schwemmanlagen zunächst nur Einzelgitterschieber verwendet, um den oft sehr ungleichen Rübenstrom dahin zu beeinflussen, daß die Rüben in der Schwemmrinne in möglichst gleichmäßiger Folge und einer der Aufnahmefähigkeit der nachgeordneten Verarbeitungseinrichtungen entsprechenden Dichte zugeführt werden. Mit dem Einzelgitterschieber läßt sich jedoch, was auch zwischen den Parteien unstreitig ist, lediglich eine grobe Dosierung des Rübenstromes vornehmen, wobei außerdem infolge der konischen Form der Zuckerrüben zumindest bei einer nur kleinen Öffnung oder bei einem Schließen des Gitterschiebers die Gefahr einer Verstopfung der Schwemmrinne durch ein Verkeilen der Rüben besteht. Beide Nachteile sollte nach den weiteren Darlegungen des gerichtlichen Sachverständigen das Zellenrad mit den radial feststehenden Gitterwänden beseitigen. Dieses bewegt mit den einzelnen nacheinander durch die Schwemmrinne geführten Gitterwänden den Rübenstrom ständig weiter und dosiert die Menge der ankommenden Rüben mit Hilfe seiner veränderbaren Umlaufgeschwindigkeit. Die Arbeitsweise des Zellenrades erweist sich aber deshalb als unbefriedigend, weil die wie Speichen angeordneten Gitterwände nicht senkrecht, sondern mehr waagrecht in den Rübenstrom eintauchen und hierdurch bei zu schneller Rüben-

folge auf die vor dem Zellenrad sich stauenden Rüben stoßen, was zu einer Beschädigung des Zellenrades führen kann. Um diesen Nachteil zu vermeiden, faßte Fölsche nach den weiteren Ausführungen des gerichtlichen Sachverständigen den Gedanken, anstelle des Zellenrades zwei in ihrer Arbeits- und Wirkungsweise in Abhängigkeit zueinander gebrachte Gitterschieber zu verwenden. Dagegen sieht der gerichtliche Sachverständige in der beanstandeten Konstruktion des Beklagten kein Abgehen von dem Prinzip des Zellenrades, sondern lediglich eine Verbesserung der bisher bekannten Ausführungsform. Der gerichtliche Sachverständige und ihm folgend das Berufungsgericht verneinen demnach nicht, wie die Revision in diesem Zusammenhang meint, das Vorliegen des Tatbestandes einer widerrechtlichen Entnahme, weil konstruktive Unterschiede zwischen den in Streit stehenden Dosierungseinrichtungen der Parteien bestehen, sondern weil das Zellenrad des Beklagten - bei gleicher Aufgabenstellung - auf einem anderen Lösungsgedanken beruht und somit seinem wesentlichen Inhalte nach nicht einem etwaigen erfinderischen Gedankengut F[REDACTED]s entnommen ist.

Erweist sich demnach die Rüge der Revision als ungerechtfertigt, das Berufungsgericht habe den Begriff der Entnahme im Sinne des § 4 Abs. 3 PatG verkannt, so kommt es auf die weiteren von der Revision angegriffenen Erwägungen des Berufungsgerichts nicht mehr an, mit denen es aus dem Gesichtspunkt, daß der Vorschlag F[REDACTED] keine fertige und brauchbare Anweisung zum technischen Handeln offenbare, die Verwirklichung des Tatbestandes einer widerrechtlichen Entnahme verneint hat.

2. Das Berufungsgericht hat sodann die Frage einer Dienstleistungserfindung erörtert. Es ist hierbei in Übereinstimmung mit den Ausführungen des Landgerichts zu dem Ergebnis gekommen, daß die Klägerin keinen Nachweis für ihre Behauptung erbracht

habe, der Beklagte habe bei der Konstruktion des beanstandeten Zellenrades Erfindungsgedanken verwertet, die er bereits vor seinem Ausscheiden bei der Klägerin gefunden, dieser aber verschwiegen habe.

Die Revision greift diese Feststellung in erster Linie mit verfahrensrechtlichen Rügen an. Sie sind nicht begründet.

- a) Das Landgericht und das Berufungsgericht gehen übereinstimmend davon aus, daß der Beklagte am 15. Januar 1956 tatsächlich und rechtlich aus dem Betrieb der Klägerin ausgeschieden ist. Demgegenüber sieht die Revision als maßgeblichen Zeitpunkt für die rechtliche Beendigung des Arbeitsverhältnisses zwischen den Parteien den 31. Januar 1956 an, weil der Beklagte von der Klägerin auch für die zweite Hälfte des Januar 1956 Gehalt bekommen habe, somit für die Zeit vom 15. bis 31. Januar 1956 lediglich beurlaubt gewesen sei.

Diesen Ausführungen der Revision kann schon deshalb nicht beigetreten werden, weil sie auf einem neuen Tatsachenvortrag beruhen, der gemäß § 561 ZPO vom Revisionsgericht nicht zu beachten ist. Denn nach den Feststellungen des Landgerichts, denen das Berufungsgericht in vollem Umfang beigetreten ist, war es bisher zwischen den Parteien unstreitig, daß die Hälfte des von der Klägerin an den Beklagten gezahlten vollen Januargehaltes zur Abfindung der dem Beklagten für die Zeit vom 1. bis 14. Januar 1956 zustehenden Gewinnbeteiligung bestimmt war und nicht eine Gehaltszahlung für die Zeit vom 15. bis 31. Januar 1956 darstellen sollte.

- b) Zu Unrecht rügt die Revision, das Berufungsgericht habe den Prozeßstoff nicht erschöpfend gewürdigt, wenn es zum zeitlichen Ausgangspunkt seiner Erörterungen über die Frage, wann

die erfinderische Betätigung des Beklagten zur Verbesserung des Zellenrades mit radial feststehenden Gitterwänden beendet gewesen sei, den 7. Februar 1956 (Beginn der Arbeiten am Modell) gewählt habe, ohne hierbei zu berücksichtigen, daß dem Bau eines Modells konstruktionszeichnerische Arbeiten hätten vorausgehen müssen. Denn das Berufungsgericht brauchte sich mit dem Zeitraum für die Fertigung von Konstruktionszeichnungen deshalb nicht näher zu befassen, weil im Streitfall nach den ersichtlich vom Berufungsgericht übernommenen Feststellungen des Landgerichts bei Beginn der Modellbauarbeiten noch keine Konstruktionszeichnungen vorlagen, sondern lediglich eine Skizze für das Hauptträgerrad vorhanden war, alle weiteren Zeichnungen dagegen erst während der Durchführung der Modellbauarbeiten entstanden sind.

- c) Nicht ersichtlich ist, inwiefern das Berufungsgericht gegen einen allgemeinen Erfahrungssatz verstoßen haben soll, wenn es ausführt, es sei nichts Ungewöhnliches darin zu erblicken, daß ein Fachkonstrukteur wie der Beklagte in einem Zeitraum von 1 bis 2 Wochen zu der konkreten Lösung des beanstandeten Zellenrades gekommen sei, zumal es an jeder näheren Darlegung der Revision in dieser Richtung fehlt.
- d) Nach § 25 Abs. 2 des Regierungsentwurfes eines Gesetzes über Arbeitnehmererfindungen (Haertel/Krieger, Gesetz über Arbeitnehmererfindungen S. 166, 167) war eine Vermutung dafür vorgesehen, daß eine Erfindung, die der Arbeitnehmer innerhalb von 6 Monaten nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses anmeldet, während des Bestehens des Arbeitsverhältnisses zustande gekommen ist. Der Revision kann nicht gefolgt werden, wenn sie hieraus entnehmen will, daß üblicherweise ein derartiger Zeitraum für das Entstehen einer Erfindung anzunehmen sei. Denn, abgesehen davon, daß diese Beweisvermutung nicht die Zustimmung des Gesetzgebers gefon-

den hat und deshalb nicht in das Gesetz über Arbeitnehmererfindungen vom 25. Juli 1957 (ArbErfG) aufgenommen worden ist, sollte sie lediglich die in der Regel schwierige Beweislage des Arbeitgebers erleichtern und nicht einen Erfahrungssatz über die vermutliche Zeitdauer einer Erfindung wiedergeben.

- o) Das Berufungsgericht hat dahinstehen lassen, ob dem Beklagten unter Berücksichtigung der im Urteil des Senats vom 16. November 1954 aufgestellten Grundsätze (GRUR 1955, 286, 289) die Pflicht obliegt, der Klägerin darüber Auskunft zu geben, wann und auf welche Weise er die von der Klägerin als Diensterfindung in Anspruch genommene Konstruktion des beanstandeten Zellenrades entwickelt hat. Dies kann entgegen der Auffassung der Revision aus Rechtsgründen nicht beanstandet werden, weil der Beklagte nach den weiteren Ausführungen des Berufungsgerichts die Vermutung, die Erfindung müsse unter den gegebenen Umständen vor seinem Ausscheiden bei der Klägerin fertig gewesen sein, entkräftet hat. Soweit die Revision in diesem Zusammenhang aber die Würdigung des Beweisergebnisses, insbesondere der Aussagen der Zeugen S. [REDACTED], Fr. [REDACTED] und B. [REDACTED] durch das Berufungsgericht angreift, um an ihre Stelle eine der Klägerin günstigere Betrachtungsweise zu setzen, verkennt sie die ihr gezogenen Grenzen. Auch geht die in diesem Zusammenhang von der Revision erhobene Rüge fehl, das Berufungsgericht habe das von der Klägerin vorgelegte Schreiben ihres Vertreters Ballas vom 28. Februar 1956 nicht gewürdigt. Denn das Berufungsgericht ist auch in diesem Punkte ersichtlich den Ausführungen des Landgerichts beigetreten, wonach der Inhalt dieses Schreibens nicht ausreicht, um das Vorliegen einer Diensterfindung zu beweisen. Zu einer erneuten ausdrücklichen Würdigung dieses Schreibens bestand aber für das Berufungsgericht schon deshalb keine Veranlassung, weil die

Klägerin in ihrer Berufungsbegründung die Würdigung des Schreibens Ballas durch das Landgericht weder angegriffen noch ihren in erster Instanz gestellten Antrag, Ballas als Zeugen zu vernehmen, wiederholt hat.

3. Schließlich hält das Berufungsgericht den geltend gemachten Unterlassungsanspruch auch nicht aus anderen, insbesondere wettbewerbsrechtlichen Gesichtspunkten für gerechtfertigt:

Das Berufungsgericht verneint einen Verstoß des Beklagten gegen § 17 Abs. 1 oder Abs. 2 UWG. Es ist der Auffassung, daß der Vorschlag Fölsche kein Betriebsgeheimnis darstellen könne, weil er keine brauchbare Lehre zum technischen Handeln offenbare. Ebensowenig sieht es in der Erkenntnis der Nachteile des Zellenrades mit radial feststehenden Gitterwänden ein Betriebsgeheimnis der Klägerin, weil diese Nachteile allgemein bekannt gewesen seien. Des weiteren vermißt das Berufungsgericht zu einer Anwendung des § 17 Abs. 2 UWG jeden Nachweis der Klägerin dafür, daß sich der Beklagte die Kenntnis der Ideen Fölsches verschafft habe, um sie später gegen die Klägerin zu verwerten. Schließlich entfällt nach der Meinung des Berufungsgerichts ein Verstoß des Beklagten gegen § 17 Abs. 1 UWG auch deshalb, weil er die Werbeschrift mit dem beanstandeten Zellenrad erst nach Beendigung seines Dienstverhältnisses mit der Klägerin verbreitet habe.

Auch sonst erblickt das Berufungsgericht in der Herstellung und dem Vertrieb des beanstandeten Zellenrades durch den Beklagten kein unlauteres oder treuwidriges Verhalten. Hierbei geht es von dem Grundsatz aus, daß jeder Angestellte nach seinem Ausscheiden in Wettbewerb zu seinem früheren Arbeitgeber treten kann und dabei auch Kenntnisse, die er in dessen Betrieb erworben hat, verwerten darf. Dies trifft nach den weiteren Ausführungen des Berufungsgerichts in be-

sonderem Maße dann zu, wenn, wie im Streitfall, der beklagte Arbeitnehmer infolge seines Alters und seiner Spezialkenntnisse auf die Verwertung dieser Kenntnisse angewiesen ist. Zwar hält das Berufungsgericht den Beklagten aufgrund der zugesicherten monatlichen Ruhegehaltszahlung von 300 DM zu einer gewissen Rücksichtnahme im Wettbewerb gegenüber der Klägerin für verpflichtet. Diese kann aber nach der Auffassung des Berufungsgerichts bei einer Abwägung der beiderseitigen Interessen der Parteien nicht dazu führen, das angegriffene wettbewerbliche Verhalten des Beklagten als unlauter zu beurteilen, zumal in diesem Zusammenhang nach den weiteren Ausführungen des Berufungsgerichts erheblich ins Gewicht fällt, daß der Vorschlag F [REDACTED] für die geschäftlichen Belange der Klägerin allenfalls von geringer Bedeutung gewesen sei und der Beklagte den Gedanken Fölsches nichts Wesentliches entnommen habe. Auch wäre es, so legt das Berufungsgericht schließlich noch dar, als eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung des Beklagten zu betrachten, wenn er von dem allgemein bekannten Gedanken, Kammern durch Zellwände zu bilden, sowie statt feststehender Zellwände senkrecht eintauchende vorzusehen, wie es bei einfachen Gitterschiebern schon immer geschehen sei, nur deshalb keinen Gebrauch machen dürfe, weil der Klägerin bereits eine Dosierungsvorrichtung unter Verwendung einer Kammer mit gesteuerten eintauchenden Gitterschiebern vorgeschwebt habe.

Die hiergegen erhobenen Rügen der Revision sind ebenfalls nicht begründet:

- a) Es ist jedenfalls im Ergebnis rechtlich nicht zu beanstanden, wenn das Berufungsgericht einen Verstoß des Beklagten gegen § 17 Abs. 1 oder Abs. 2 UWG verneint hat. Denn, da das Zellenrad des Beklagten von den von der Klä-

gerin als Betriebsgeheimnis beanspruchten Lehren Fölsches zur Beseitigung der allgemein bekannten Nachteile des Zellenrades mit radial feststehenden Gitterwänden keinen Gebrauch macht (vgl. oben 1), kann schon deshalb in der Herstellung und dem Vertrieb dieses Zellenrades keine Verletzung der vorgenannten Gesetzesbestimmung erblickt werden.

- b) Aus dem gleichen Grunde entfällt die von der Revision in diesem Zusammenhang weiter gerügte Verletzung des § 24 Abs. 3 ArbErfG, wobei dahinstehen kann, ob die Bestimmung des § 24 Abs. 3 ArbErfG ihrem Wortlaut oder ihrem Sinne nach überhaupt auf die Verwertung oder Mitteilung einer Dienstleistung angewendet werden kann, wenn diese Erfindung von dem verwertenden oder mitteilenden Arbeitnehmer nicht persönlich gemacht wurde.
- c) Auch verstößt das Verhalten des Beklagten entgegen der Auffassung der Revision nicht gegen die in § 24 Abs. 2 ArbErfG ausgesprochene Geheimhaltungspflicht, weil im Streitfall kein Beweis für das Vorliegen einer Dienstleistungserfindung erbracht ist.
- d) Nicht zutreffend ist schließlich auch die weitere Rüge der Revision, das Berufungsgericht habe bei der Erörterung der Frage, ob in der Herstellung und dem Vertrieb des Zellenrades ein unlauteres oder treuwidriges Verhalten des Beklagten zu erblicken sei, arbeitsrechtliche Gesichtspunkte, insbesondere die Verpflichtung des Beklagten, als Ruheständler der Klägerin jeden diese unmittelbar schädigenden Wettbewerb zu unterlassen, nicht beachtet. Denn, abgesehen davon, daß sich das

Berufungsgericht mit dieser Frage ausdrücklich auseinander-
dergesetzt hat, verkennt die Revision, daß sich aus dem
Bestehen eines Ruhestandsverhältnisses nicht schlechthin
ein Verbot wettbewerblicher Betätigung für den Ruhege-
haltsempfänger ergibt, sondern daß ein derartiges Verhält-
nis lediglich unter Umständen zu einem solchen Verbot
führen kann. Etwas anderes läßt sich auch nicht aus den
von der Revision angezogenen Schrifttumsstellen entnehmen.
Denn auch ihnen liegt die in Rechtsprechung und Lehre
anerkannte Auffassung zugrunde, daß zwischen Ruhegeld-
geber und Ruhegeldempfänger lediglich noch eine aus dem
früheren Arbeitsverhältnis nachwirkende gemilderte Treue-
pflicht besteht (Hueck/Nipperdey, Lehrbuch des Arbeits-
rechts, 6. Aufl. Bd. I S. 444; Kaskel/Dersch, Arbeits-
recht, 5. Aufl. S. 161), deren Umfang unter Berücksichti-
gung aller Umstände sowie unter Beachtung der Grundsätze
von Treu und Glauben zu bestimmen ist (vgl. auch RAG ARS
37, 336, 341; OGH RdA 1951, 72, 74). Zu Recht hat demnach
das Berufungsgericht die Frage, ob der Beklagte infolge
der ihm von der Klägerin erteilten Pensionszusage zur Un-
terlassung von Herstellung und Vertrieb des Zellenrades
verpflichtet ist, unter Heranziehung aller für die Ent-
scheidung dieser Frage wesentlichen Umstände sowie unter Ab-
wägung der Interessen beider Parteien beurteilt. Wenn es hier-
bei aufgrund der vorgenommenen Gesamtwürdigung zu dem Ergeb-
nis gekommen ist, daß das Ruhegehaltsversprechen der
Klägerin dem beanstandeten Verhalten des Beklagten nicht
entgegensteht, so ergeben sich gegen seine Ausführungen
um so weniger durchgreifende rechtliche Bedenken, als das
angegriffene Zellenrad eine Erfindung des Beklagten ist,
bei der er weder neue Entwicklungsgedanken noch techni-
sche Besonderheiten aus dem Betrieb der Klägerin verwer-
tet hat und außerdem die Ruhegehaltszusage von 300,-- DM
monatlich, die nach der Vereinbarung vom 1. Dezember 1952

in erster Linie als nachträgliche Entschädigung des Beklagten für seine beim Aufbau der Klägerin geleisteten Dienste gedacht war, im Hinblick auf die gehobene soziale Stellung des Beklagten als gering anzusehen ist.

II. Der Anspruch auf Unterlassung von Herstellung und Vertrieb des Einzelgitterschiebers

Das Berufungsgericht hat mit rechtlich zutreffenden Ausführungen das Vorliegen des Tatbestandes einer widerrechtlichen Entnahme für den Einzelgitterschieber des Beklagten verneint. Insoweit erhebt auch die Revision keine Angriffe.

Gegen die Darlegungen des Berufungsgerichts zur Frage eines Verstoßes des Beklagten gegen die ihm als Ruheständler der Klägerin obliegende Treuepflicht ist, wie bereits oben im Zusammenhang mit dem Zellenrad ausgeführt wurde, aus Rechtsgründen ebenfalls nichts zu erinnern.

III. Die Ansprüche auf Auskunftserteilung

Das Berufungsgericht hat den Auskunftsanspruch gemäß § 55 PatG abgewiesen, weil der Beklagte der Klägerin die geforderte Auskunft bereits eindeutig erteilt habe. Diese im wesentlichen auf dem Gebiete tatsächlicher Würdigung liegenden Ausführungen hat die Revision nicht näher angegriffen. Sie lassen auch keinen Rechtsverstoß erkennen.

Dies gilt auch insoweit, als das Berufungsgericht das Auskunftsverlangen der Klägerin wegen der irreführenden Angabe des Beklagten "Schutzrechte angemeldet" als zu

weitgehend teilweise abgewiesen hat, zumal es die Revision auch in dieser Richtung an jeder näheren Darlegung fehlen läßt.

Demnach war die Revision in vollem Umfange auf Kosten der Klägerin zurückzuweisen.

Bock

Spreng

Löscher

Bundesrichter Jungbluth
ist wegen Erkrankung an
der Leistung der Unterschrift
verhindert.

Claßen

Bock